

Nichacher-Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 45.

7. November 1852.

Bekanntmachung.

(Den Handel mit Holz, resp. den Vollzug der Regie-
rungs-Verordnung vom 21. Oktober 1852. betr.)

Im Nachgange wird die hohe Regierungsverfü-
gung vom 21. Oktober l. Js. zur allgemeinen Kennt-
niß mit dem Bemerken gebracht, daß gegen etwaige
Contravenienten mit aller Strenge und Energie ein-
geschritten werden würde.

Der hiesige Magistrat, die Markts- und Gemein-
deverwaltungen werden überdies beauftragt, diese Ver-
ordnung durch 3maliges Vorlesen in ihren Bezirken
bekannt zu geben und daß dieses geschehen, in dem
Register über verkündete Gesetze, Verordnungen u.
bei Vermeidung einer Strafe von 2 Reichsthalern
einzutragen.

Nichach am 28. Oktober 1852.

Königliches Landgericht Nichach.

W i m m e r.

ad Nr. 53.900.

Un

sämmtl. Districts-Polizeibehörden von Oberbayern.
(Den Handel mit Holz betreffend.)

Im Namen

Er. Majestät des Königs von Bayern.

In Folge des lithographirten Ausschreibens vom
28. April l. Js. ad Num. 32.164 haben mehrere Be-
hörden berichtet, daß sich in ihren Bezirken Niemand

mit dem Holzhandel befaße, während andererseits die
bestimmtesten Anzeigen vorliegen, daß nicht blos An-
sässige, sondern sogar ledige Bursche und Fräulein
sonen den bezeichneten Handel ohne irgend eine Be-
rechtigung treiben.

Hiedurch sowie durch die aus den eingekommenen
Vorlagen gemachte Wahrnehmung über den ungenü-
genden Vollzug der Ausschreibung vom 7. Februar
1848 (Kreisblatt S. 184) sieht sich die unterfertigte
Stelle veranlaßt, zur möglichsten Beseitigung des un-
berechtigten Zwischenhandels mit Holz, durch welchen
bei der herannahenden Winterzeit gerade die weniger
bemittelten Volksklassen am Meisten benachtheiligt
werden, Nachstehendes zu verfügen:

- 1) Im Allgemeinen wird der strengste Vollzug des
vorallegirten Ausschreibens vom 7. Febr. 1848
eingeschärft und den Behörden wiederholt in Er-
innerung gebracht, daß Einzeigen zum Holzhandel
jeder Art, insofern er nicht ohnein Ausfluß
einer Gewerbsberechtigung ist, nur an ansässige
und gut beleumdete Personen verliehen
werden dürfen.

Auch ist anbei in Würdigung zu ziehen, ob die
Gesuchsteller das zum Beginne des Geschäftes er-
forderliche Vermögen besitzen.

- 2) Die Ertheilung von Lizenzen zum Holzhandel hat
niemals ohne vorausgegangene kurze Protocollar-
Verhandlung und förmlichen Beschluß statzufin-

den, auch sind die Nachweise über Leumund und Ansfähigkeit jedesmal zu den Akten zu bringen. Ueber die ertheilten Lizenzen ist, wie bereits in der Ausschreibung vom 7. Februar 1848 angedordnet, ein fortlaufendes Verzeichniß zu führen, worin die zur Lizenzerteilung erforderlichen Eigenschaften gleichfalls ersichtlich zu machen sind.

2) In der Lizenz-Urkunde, welche der Holzhändler stets bei sich zu führen hat, widrigenfalls er den Strafen wegen unrechthabigen Holzhandels verfällt, ist nicht nur das Verbot des Handels mit unausgewachsenem Holze und des Abholzens ganzer Waldtheile ohne polizeiliche Bewilligung, sondern auch die Bestimmung aufzunehmen, daß um Erneuerung der Lizenz alljährlich nachzusuchen sei, und jede Ueberschreitung der zugestandenen Befugnisse strenge Bestrafung und nach Umständen die Einziehung der Lizenz zur Folge habe.

4) Die Lizenzen zum Holzhandel sind blos für die Personen gültig, auf deren Namen sie lauten, und deren Signalement beigefügt seyn muß; es ist daher jede Stellvertretung unstatthaft.

Frauenspersonen sind im Allgemeinen vom Holzhandel ausgeschlossen, jedoch kann in Ausnahmefällen den Wittiven die Fortführung des von dem Ehemanne betriebenen Geschäftes unter Mitwirkung eines Sohnes oder anderen Gehilfen, der gut beleumundet ist, und von welchem ein solider Handel erwartet werden kann, gestattet werden.

5) An Orten, in denen ordentliche Holzmärkte abgehalten werden, sind die betreffenden Marktordnungen strenge zu handhaben, sofort die Zufuhr des Holzes durch die Waldeigentümer in jeder zulässigen Weise zu erleichtern und zu begünstigen, aber auch gegen den verbotenen Vor- und Aufkauf außerhalb des Marktes die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, und die polizeilichen Aufsichtsorgane unter Bezugnahme auf die Ausschreibungen vom 12. Dezember 1820 (Kreisblatt S. 1310) und vom 7. Juli 1839 (Kreisblatt S. 835) zur genauen Ueberwachung des gesetzlichen Holzmaßes neuerdings anzuweisen; auch ist denselben eine besondere Controle über die Legitimationen der Holzhändler zu

übertragen und überhaupt ein genaues Augenmerk auf den Holzhandel und die ungesäumte Anzeige wahrgenommener Umtriebe und Gefährdungen zur strengsten Pflicht zu machen, und durch gegenseitiges Zusammenwirken dem Wucher beim Holzhandel nach Möglichkeit vorzubeugen.

Für andere Brennmaterialien, als Torf, Kohlen u. dgl. sind vorstehende Bestimmungen analog anwendbar.

6) Sollten die polizeilichen Aufsichtsorgane und insbesondere die zur Ueberwachung des Landes- und Hofwesens aufgestellten Individuen sich begeben lassen, statt der Erfüllung ihrer Pflichten direct oder indirect einen wucherischen Holzhandel zu unterstützen oder gar selbst zu treiben, so ist neben geeigneter Bestrafung mit augenblicklicher Entlassung derselben zu verfahren.

7) Von jeder erfolgten Bestrafung eines lizenzierten Holzhändlers wegen Ueberschreitung seiner Befugnisse ist in dem Lizenzverzeichnisse Vermerkung zu pflegen, und zu diesem Zwecke an die lizenz-aussstellende Behörde — wenn diese nicht selbst die strafende ist — geeignete Mittheilung zu machen.

Gegen Personen, welche den Holzhandel vermöge gewerblicher Berechtigungen treiben, ist wegen beharrlicher Mißbrauchs und insbesondere wegen künstlicher und wucherischer Steigerung der Holzpreise nach Vorschrift des Art. 6 Ziffer 4 des Gewerbes-Gesetzes einzuschreiten.

8) Gegenwärtige Ausschreibung ist in den Gemeinden veröffentlicht zu lassen, auch sonst in geeigneter Weise zur Kenntniß des Publikums zu bringen, und endlich durch wiederholte Anweisung der kgl. Genbarmerie und des übrigen Aufsichtspersonals in den entsprechenden Vollzug zu setzen.

München, den 21. October 1852.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Graf Reigersberg, Präsident.

Pruch, Kanzlist.

An den Magistrat der Stadt Nibach und den
sämmlichen Gemeinde-Verwaltungen.
(Die Londoner-Versicherung-Gesellschaft
betreffend.)

Unter Hinweisung auf die hohe Entschliessung der
k. Regierung vom 22. v. Mts. im rubrizirten Betreffe
werden der Magistrat und die sämmlichen Gemeinde-
Verwaltungen beauftragt, gegen allenfällige Agenten
dieser Gesellschaft die entsprechende Einschreitung zu
veranlassen, und alle Einköbner vor dem Beitritte zu
dieser im Königreiche nicht autorisirten Gesellschaft
zu warnen,

Nibach den 3. November 1852.

Königliches Landgericht Nibach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Bücher gegen Bücher
pct. deb.

Freitag den 19. November l. Js.

Vormittags 10 Uhr

werden im Dorfe Bergen bei Aushausen durch eine
k. Landgerichts-Commission gegen sogleich baare Be-
zahlung nachstehende Viehstücke versteigert:

1. 5 Pferde,
2. 10 Kühe,
3. 4 Ochsen,
4. 5 Jungstücke,
5. mehrere Schaafse und Schweine,

wozu hiemit Kaufsoliebhaber eingeladen werden.

Nibach den 29. October 1852.

Königl. Landgericht Nibach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

An

den Magistrat Friedberg und sämmliche Ge-
meinde-Verwaltungen des Gerichtsbezirkes.

Donnerstag den 30. Dezember 1852

Früh 9 Uhr

findet auf dem hiesigen Rathhause die vorschristsmäßige
Quartal-Versammlung statt, bei welcher die Vorstände

sämmlicher Gemeinden zu erscheinen, und auch die
Gemeindefreiber mitzubringen haben.

Die Herrn Pfarrvorstände sind beehufs beliebiger
Theilnahme hievon geeignet in Kenntniss zu setzen.

Friedberg am 4. November 1852.

Der königliche Landrichter

Widder.

Stellwagenfahrt von Nibach nach Augsburg.

Der Unterzeichnete bringt hiemit zur allgemeinen
Kenntniss, daß von jetzt an bis zum 1. April 1853
sein Stellwagen nur mehr alle Sonntage und Frei-
tage von Nibach nach Augsburg und wieder zurück-
fahre, und daß sich in diesen 5 Monaten am Dien-
stag keine Stellwagenfahrt stattfindet.

Die Abfahrt in Nibach ist früh 4 Uhr, und in
Augsburg beim weißen Roß Abends 4 1/2 Uhr.

Nibach den 4. November 1852.

Kaver Böck, Gastgeber.

Während bei uns in Deutschland die herrlich
warme Witterung welche sogar am 4. November
22 Grad Wärme in der Sonne hatte, den Land-
wirthten sehr zu statten kommt, wird von England aus
über den stürmischen und regnigten Herbst geklagt,
wodurch die Herbstsaat sehr leidet und auf die Getreide-
preise großen Einfluß übt, so daß in letzterer Zeit
die Getreidepreise bedeutend stiegen. (Bei uns mag
die Witterung noch so gut sein, die Getreidepreise
stiegen doch.)

Rüge. Es scheint die baupolizeiliche Vor-
schrift, welche dahin sich ausdrückt, daß an Stellen
welche dem öffentlichen Verkehr angehören, bei einer
etwaigen Bauvornahme, während der Nachtzeit diese-
ben zu beleuchten, bei dem langwierigen Brückenbau,
auf der Straße zwischen der Lechbrücke und Friedberg,
keine Beachtung zu finden, indem an jener Baustelle
bei Nachtzeit auch nicht eine Leuchte sich befindet was für
Fuhrleute und Fußgänger, welche diese Straße in der
Nacht benützen müssen, bei der seit mehreren Tagen herr-
schenden Finsterniß und morastigem Wetter, ein wahres
halsbrechendes Unternehmen ist. Würde nicht die hal-
bige Beendigung dieses Baues in Aussicht stehen, so würde
Einsender dieses den Vorschlag zu machen sich erlauben,
daß einige lichtfreundliche Männer sich herbeilassen sol-
len, gegen einen Leuchtzoll-Kreuzer diese Stelle alle
nächtlich zu beleuchten. (Mit einer Beilage.)

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 6. November 1852.

Frucht- Sorten.	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös		Gegen die letzte Schranke ist der			
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster.		mittlerer.		mindest.				Mittelpreis			
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	gefallen.	gestiegen.		
														fl.	fr.
Waizen	150	150	—	19	46	18	37	17	29	2793	48	—	4	—	
Korn	59	57	2	18	15	17	41	17	1	1008	30	—	—	5	
Gerste	232	232	—	9	54	9	28	9	14	2199	16	—	3	—	
Haber	238	238	—	5	48	5	33	5	23	1324	25	—	—	—	
Summa	679	677	2							7235	59				

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. pr.	Brod.	Pfd. Loth.	Ant.	Thril.	Mehl, pr. Dreißiger.	fr. pr.
Schensfleisch, gemästetes	12	Halbkreuzer Semmel	—	2	1	3	6
Rohfleisch	9	2 Kreuzer Semmel	—	4	3	2	5
Kindfleisch	9	2 Halbkreuzer Roggl	—	3	3	1/2	—
Schweinefleisch	15	Kreuzer Roggl	—	7	2	1	—
Kalbsteisch	14	Halbbagen Laib	—	16	2	—	4
Schaffsteisch	8	Bagen Laib	1	1	—	1 Pfd. Roggenbrod	4

Viktualien-Preise für Friedberg und Wechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. pr.	Brod.	Pfd. Loth.	Ant.	Thril.	Mehl, pr. Vierling.	fr. pr.
Schensfleisch, gemästetes	12	Halbkreuzer Semmel	—	1	3 1/2	—	50
Rohfleisch	9	2 Kreuzer Semmel	—	3	3 3/4	—	42
Kindfleisch	9	2 Zweikreuzer Roggl	—	13	—	—	34
Schweinefleisch	16	Vierkreuzer Roggl	—	26	—	—	26
Kalbsteisch	9	Bagen Laib	—	29	—	—	41
Schaffsteisch	8	Achtkreuzer Laib	1	26	—	—	—

Brod- und Mehl-Tarif fürs Land im königl. Landgericht Friedberg.

Gattung.		Preise.				Brod-Tage.			
		Weizen.		Vierling.		Mehl.		Gewicht.	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	Pfund.	Loth.
Feines Mundmehl	3	20	—	50	—	12 1/2	—	Halbkreuzer Semmel	2
Semmelmehl	2	48	—	42	—	10 1/2	—	Kreuzer Semmel	4
Geringeres Mehl	2	16	—	34	—	8 1/2	—	Zweikreuzer Roggl	13
Nachmehl	1	44	—	26	—	6 1/2	—	Vierkreuzer Roggl	27
Badmehl	2	48	—	42	—	10 1/2	—	Bagen Laib	30
								Achtkreuzer Laib	1

Auswärtige Schrammen-Preise.

München 30. Okt. Augsburg 5. Nov. Schrobenhausen 4. Nov. Rain 30. Okt. Friedberg 4. November.

Ort der Schranne.	Weizen.			Waizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.		mittl.	höchst.		mittl.	höchst.		mittl.	höchst.		mittl.	höchst.		mittl.
	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.
München . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Augsburg . .	—	—	—	19	50	19	11	18	24	18	29	18	2	17	31
Schrobenhausen	—	—	—	19	37	18	35	17	41	17	2	16	22	15	39
Rain	—	—	—	20	31	18	12	16	24	18	15	17	33	17	14
Friedberg . .	7	4	6	38	6	12	19	44	18	20	16	57	18	30	17

(Druck der Gieseler'schen Buchdruckerei.)

(Redigirt von H. Mullen.)

Nichach-Friedberger Wochenblatt.

N^o 45.

Bekanntmachung.

An den Magistrat Nichach und den sämtlichen
Gemeinde-Verwaltungen.

(Mühlevisitation betr.)

Nach der Mühlenordnung vom Jahre 1701 sind die Mühlen von den Lokalpolizeibehörden wenigstens zweimal des Jahres unter Beiziehung eines Mühlenarztes zu visitiren.

Da dieses bisher nicht geschehen ist, so werden der Magistrat und die Verwaltungen der Gemeinden in denen sich Mühlen befinden, beauftragt, diese Visitation genau vorzunehmen, und den Befund anzuzeigen.

Diese Anzeigen sind alljährlich Ende Dezember und Ende Juni einzusenden, und zwar bei Vermeidung von Ordnungsstrafen.

Nichach den 2. November 1852.

Königliches Landgericht Nichach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

An

den Magistrat der Stadt Nichach und sämtl.
Gemeinde-Verwaltungen.

(Den Bettel betr.)

Die allerhöchste Verordnung über Bettler und Landstreicher vom 28. November 1816 bestimmt im Artikel 10

„Wer herumziehenden Bettlern Almosen gibt, es „besche in Geld oder Naturalien zc. zc., soll ein „Geldbuß von 1 — 5 fl. erlegen.“

Der Magistrat und die sämtlichen Gemeinde-Verwaltungen haben diese gesetzliche Bestimmung ungesäumt öffentlich mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß nunmehr unachtsamlich mit Strafen gegen jene eingeschritten wird, welche herumziehenden Bettlern, Handwerks-Burschen zc. Almosen geben, und daß die k. Gendarmerie und Polizeimannschaft angewiesen ist, nicht blos die Bettler zu arretiren, sondern auch jedesmal die Almosengeber zur Anzeige zu bringen.

Nichach den 3. November 1852.

Königliches Landgericht Nichach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

An den Magistrat der Stadt Nichach und den
sämtlichen Gemeinde-Verwaltungen.

(Die Bau- und Feuerpolizei betr.)

Zufolge der hohen Bestimmungen der königl. Regierung vom 4. November 1851 (Kreis-Intelligenz-Blatt 1851 Seite 1560) werden der Magistrat und die sämtlichen Gemeinde-Verwaltungen beauftragt, die feuerpolizeilichen Bestimmungen abgedruckt im Kreis-Intelligenzblatte 1851 Seite 1583 alsbald öffentlich bekannt zu machen, und wie geschehen in dem Kreisgister über verkündete Gesetze einzutragen.

Nichach den 3. Oktober 1852.

Königliches Landgericht Nichach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

An den Magistrat der Stadt Michach und den
sämmlichen Gemeinde-Verwaltungen.

(Die Formen der Biegelsteine betr.)

Auf das Ausschreiben der königl. Regierung vom
22. v. Ms. im Betreffe der Formen der Biegelsteine
(Kreis-Intelligenzblatt Nr. 56 Seite 2156) wird mit
dem Auftrage aufmerksam gemacht, die Biegelbrenner
hievon besonders in Kenntniß zu setzen, und allenfalls
sige Contraventionen pflichtmäßig anzuzeigen.

Michach den 3. November 1852.

Königliches Landgericht Michach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

An den Magistrat der Stadt Michach und den
sämmlichen Gemeinde-Verwaltungen.

Es ist in den Gemeinden alsbald nachzuforschen, ob
die in den Ausschreibungen der kgl. Regierung vom
22. und 24. Oktober l. Js. bezeichneten angeblichen
Christoph Heint und Ignaz Helm (Kreis-Intelligenz-
blatt Nr. 56 Seite 2158 und 2163) nicht einer die-
seitigen Gemeinde angehören.

Eachdienliche Resultate sind unverzüglich anzu-
zeigen, Fehlanzeigen erlassen.

Michach den 3. November 1852.

Königliches bayer. Landgericht.

Wimmer.

Bekanntmachung.

(Holzhandel betr.)

Sämmliche Gemeindevorwaltungen und der Ma-
gistrat Friedberg werden beauftragt, die in Stück 55
des heutigen Intelligenz-Blattes enthaltene hohe Re-
gierungs-Entschkepfung rabr. Betreffes vom 21. Okto-
ber 1852 geeignet bekannt zu machen.

Friedberg den 4. November 1852.

Königliches Landgericht Friedberg.

D. l. abs.

Zeiller.

Verkaufs-Anzeige.

Eichene Bierfaß von 20 Maß bis zu einem Eimer
sind um möglichst billigen Preis zu verkaufen bei
Paul Schleich,
Schäfermeister in Michach.

Des Handwerksburschen Klage auf der Reise.

Da sit' ich nun im Wirthshaus hier
Im Winkel ganz allein
Es frät die Wirthin nicht nach mir,
Dem Wirth fällt's gar nicht ein.

Der Hausknecht macht ein bö's Gesicht
Weil ich ein Mädel hab'
Der denkt: das ist auch so ein Wicht,
Da fällt kein Trinkseld ab.

Da sit' ich nun vom Regen naß
Und arste für mich still,
Und Niemand fragt mich ob ich was
Verzehren kann und will.

Und ob vielleicht ein Bettel doch
Im Hause für mich frei,
Da heißt's gewiß: „das fehlt noch,
Die Art schläft auf der Stree.“

Da liegt nur halb durchstrenen man
Und wenn der Haushahn frät,
Stoßt mit dem Fuß der Knecht mich an,
Und spricht: „Steh' auf, s'ist spät.“

Ja bei dem Fuhrmann in der That
Sieh's gleich ganz anders aus,
Wenn der sich nur dem Gasthof naht
Ist er schon wie zu Haus.

Statt Gruß tritt er mit Peitschenknall
Ins Wirthshaus nah und fern,
Ist Hausknecht führt die Pferd in Stall
Und er, er spielt den Herrn.

Und kaum ist er zur Stube rein,
Wo ich schon lange bin,
Da setz man Bier und Brantwein
Ihm vor die Nase hin.

Auf saubern Tischchen, blank und frisch,
Mit Teller, wie goldst,
Wird nun für ihn logisch der Tisch
Eh' er verlangt gedeckt.

Erst trinkt er Bier, hinfenher
Ist Suppe gleich parat,
Und kaum ist noch der Teller leer,
Kommt Braten und Salat.

Mich frägt man, eh' man mich behält,
Ob ich ein Wanderbuh,
Und wenn was Warmes ich bestellt
Ob ich auch Geld genug.

Wart nur aber, komm in Arbeit ich
Und achte mir irgend gut,
Das schweb' ich, dann räch ich mich
An dieser Gastwirthsbrut.